



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn  
Lennart Mühlenmeier



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11201  
FAX +49 30 18 681-59288

Z@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

Bezug: Ihr Antrag vom 23. März 2020  
Mein Bescheid vom 29. April 2020  
Ihr Widerspruch vom 5. Mai 2020

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2341

Berlin, 14. Mai 2020

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

auf Ihren mit Schreiben vom 5. Mai 2020 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

### **Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 29. April 2020 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

## Gründe

### I.

Mit E-Mail vom 23. März 2020 beantragten Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung folgender Unterlagen:

1. Eine Übersicht, welche Polizeien des Bundes und der Länder mit welchem Begleitfahrzeug zu dem "Wasserwerfer 10000" in einer sog. Wasserwerferstaffel ausgestattet sind (bitte mit Fahrzeugangaben, Herstellerangaben, Auslieferungsdatum)
2. Eine Aufstellung, wie die Kosten zwischen dem Bundesministerium des Innern bzw. dem Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder sowie den Bundesländern aufgeteilt werden

Mit Bescheid vom 29. April 2020 wurde Ihr Antrag teilweise abgelehnt, soweit er Ihre Frage zur Übersicht, welche Polizeien des Bundes und der Länder mit welchem Begleitfahrzeug zu dem WaWe10 in einer sog. Wasserwerferstaffel ausgestattet sind, betraf.

Gegen den ablehnenden Teil des Bescheides legten Sie mit Schreiben vom 5. Mai 2020 Widerspruch ein.

### II.

#### 1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der IFG-Bescheid vom 29. April 2020 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

#### 2.

Zur Begründung dieser Ablehnung verweise ich vollinhaltlich auf die Begründung im Ausgangsbescheid vom 29. April 2020 zu Frage 1.

Die von Ihnen im Widerspruchsschreiben angeführten Gründe führen zu keiner anderen rechtlichen Bewertung, als sie im Bescheid vom 29. April 2020 vorgenommen wurde.

Die von Ihnen erwähnte Aufstellung zu den Wasserwerfern ist unabhängig von einer Aufstellung zu den Begleitfahrzeugen der Wasserwerfer zu sehen. Da eine derartige Auflistung / Verteilung der Fahrzeuge in der Ausstattungsnachweisung der Bundespolizei als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, ist Ihr Antrag auf Herausgabe einer derartigen Übersicht gem. § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen.

Im Übrigen sind die materiellen Gründe für die Einstufung der Ausstattungsnachweisung als Verschlussache bereits im Ausgangsbescheid dargelegt.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

4.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-GebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von **30 Euro** innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0496 1950

Berlin, 14.05.2020  
Seite 4 von 4

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung([https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html)) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.